



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 180/03

vom
10. Juli 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 2003 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers N. vom 25. Juni 2003
auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Hinzuziehung eines
Rechtsanwalts für die Revisionsinstanz wird abgelehnt.

Gründe:

Dem Nebenkläger war die beantragte Prozeßkostenhilfe zu versagen.
Es fehlt an der erforderlichen Darlegung der wirtschaftlichen Voraussetzungen
für eine solche Bewilligung. Prozeßkostenhilfe kommt hier zwar nach § 397 a
Abs. 2 Satz 1 StPO in Betracht. Der Antrag enthält jedoch nicht die nach
§ 397 a Abs. 2 Satz 1 StPO, §§ 114, 117 Abs. 2 ZPO erforderliche Darlegung
der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer